

RAIFFEISEN

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

0.30% Anleihe 2016 – 2025 von CHF 375'000'000

0.75% Anleihe 2016 – 2031 von CHF 100'000'000

– Basistranchen mit Erhöhungs- und Aufstockungsmöglichkeit –

Emittentin	Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen (" Raiffeisen Schweiz ").	
Rating	Die ausstehenden langfristigen Verbindlichkeiten der Emittentin werden von Moody's mit "A2 stabil" bewertet.	
Tranche	Tranche A	Tranche B
Betrag	CHF 375'000'000.	CHF 100'000'000.
Coupons	0.30% p.a., zahlbar jährlich am 22. April, erstmals am 22. April 2017.	0.75% p.a., zahlbar jährlich am 22. April, erstmals am 22. April 2017.
Emissionspreis	100%.	100%.
Platzierungspreis	Richtet sich nach der Nachfrage (auch während der Zeichnungsfrist).	Richtet sich nach der Nachfrage (auch während der Zeichnungsfrist).
Laufzeit	9 Jahre fest.	15 Jahre fest.
Liberierung	22. April 2016.	22. April 2016.
Rückzahlung	22. April 2025, zum Nennwert. Vorzeitige Rückzahlung nur aus Steuergründen, jederzeit zu pari.	22. April 2031, zum Nennwert. Vorzeitige Rückzahlung nur aus Steuergründen, jederzeit zu pari.
Valorennummer / ISIN	32'071'259 / CH0320712596	32'071'260 / CH0320712604
Aufstockung	Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Obligationäre den Nominalbetrag dieser Basistranchen durch Ausgabe weiterer, mit den Basistranchen fungibler Obligationen aufzustocken.	
Stückelung	CHF 5'000 und ein Mehrfaches davon.	
Verbriefung	Die Obligationen und Coupons sind mittels je einer Globalurkunde auf Dauer verbrieft. Der Titeldruck ist während der ganzen Laufzeit der Anleihen nicht vorgesehen. Den Obligationären wird kein Recht auf Lieferung von Einzelurkunden eingeräumt.	
Zusicherungen	Pari-Passu-Klausel.	
Zeichnungsfrist	bis 19. April 2016, 12.00 Uhr.	
Hauptzahlstelle	Raiffeisen Schweiz, Raiffeisenplatz 4, CH-9001 St. Gallen.	
Anleihedienst	Kapital und Zinsen sind spesenfrei, jedoch unter Abzug der eidg. Verrechnungssteuer bei Raiffeisen Schweiz sowie bei allen Raiffeisenbanken zahlbar.	
Kotierung / Handel	Der provisorische Handel an der SIX Swiss Exchange AG wurde am 20. April 2016 aufgenommen; letzter Handelstag wird der drittletzte Börsentag vor dem jeweiligen Rückzahlungstermin sein; die Kotierung an der SIX Swiss Exchange AG wird beantragt.	
Aktuelle Kurse	Bloomberg RAIF1.	
Verkaufsrestriktionen	U.S.A. und U.S. Persons, Europäischer Wirtschaftsraum und Vereinigtes Königreich.	
Syndikatsbanken	Raiffeisen Schweiz (der " Lead Manager ") sowie Bank Julius Bär & Co. AG, Bank Vontobel AG und Bank J. Safra Sarasin AG (die " Co-Manager ", der Lead Manager zusammen mit den Co-Managern, die " Syndikatsbanken ").	
Anwendbares Recht	Schweizerisches Recht.	
Gerichtsstand	St. Gallen.	
Zuteilung	Die Zuteilung liegt im Ermessen der Emittentin.	

Lead Manager

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Co-Manager

Bank Julius Bär & Co. AG

Bank Vontobel AG

Bank J. Safra Sarasin AG

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

General

For the purpose of these selling restrictions: (i) "**Notes**" shall mean the 0.30% Notes issued on 22 April 2016 of the Issuer in the total aggregate amount of CHF 375,000,000 and the 0.75% Notes issued on 22 April 2016 of the Issuer in the total aggregate amount of CHF 100,000,000 respectively, both with the possibility of increase of the aggregate amount (and together with any additional Notes, if and when issued); (ii) "**Lead Manager**" shall mean Raiffeisen Switzerland Cooperative, St. Gallen, Switzerland; (iii) "**Co-Managers**" shall mean Bank Julius Baer & Co. Ltd., Zurich, Switzerland, Bank Vontobel Ltd, Zurich, Switzerland, and Bank J. Safra Sarasin Ltd, Basel, Switzerland; (iv) "**Managers**" shall mean the Lead Manager and the Co-Managers; (v) "**Issuer**" shall mean Raiffeisen Switzerland Cooperative, St. Gallen, Switzerland; and (vi) "**Prospectus**" shall mean this issuance and listing prospectus dated 20 April 2016 prepared in connection with the offering of the Notes.

Applicable laws may restrict the distribution of the Prospectus in certain jurisdictions. No action has been taken that would permit possession or distribution of this Prospectus or any other offering material or documentation regarding the Notes in any country or jurisdiction where action and/or regulatory approval for that purpose is required. Persons into whose possession this Prospectus or other offering material or documentation regarding the Notes comes must inform themselves about and observe any such restrictions.

United States of America and U.S. Persons

- A) The Notes have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "**Securities Act**"), and may not be offered or sold within the United States of America (the "**United States**") or to, or for the account or benefit of U.S. persons except in accordance with Regulation S under the Securities Act or pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act.

The Managers have not offered or sold and will not offer or sell any Notes constituting part of their allotment within the United States except in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act.

Accordingly, neither the Managers and their affiliates (if any) nor any persons acting on their behalf have engaged or will engage in any directed selling efforts in the United States with respect to the Notes, and they have complied and will comply with the offering restrictions requirement of Regulation S.

Each of the Managers has agreed that, at or prior to confirmation of the sale of the Notes, it will have sent to each distributor, dealer or person receiving a selling concession, fee or other remuneration, that purchases Notes from it during the Restricted Period, a notice to substantially the following effect:

"The Notes covered hereby have not been registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "**Securities Act**"), and may not be offered and sold within the United States of America or to, or for the account or benefit of U.S. persons (i) allotted to them as part of their distribution at any time and (ii) otherwise until 1 June 2016 (the date which is 40 days after the payment day), except in either case in accordance with Regulation S under the Securities Act. Terms used above have the meanings given to them by Regulation S."

Terms used in this paragraph have the meanings given to them by Regulation S.

- B) The Managers have not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of the Notes, except with their affiliates (if any) or with the prior written consent of the Issuer.
- C) In addition,

- (1) except to the extent permitted under U.S. Treasury Regulations paragraph 1.163-5 (c)
- (2) (i) (D) (the "**D Rules**"),
 - (a) the Managers have not offered or sold, and during the Restricted Period will not offer or sell, Notes to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person, and the Managers will use reasonable efforts to sell the Notes within Switzerland; and
 - (b) the Managers have not delivered and will not deliver within the United States or its possessions definitive Notes that are sold during the Restricted Period;
- (2) the Managers represent and agree that they have and throughout the Restricted Period will have in effect procedures reasonably designed to ensure that their employees or agents who are directly engaged in selling the Notes are aware that such Notes may not be offered or sold during the Restricted Period to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person, except as permitted by the D Rules;
- (3) each Manager that is a U.S. person represents that it is acquiring the Notes in bearer form for purposes of resale in connection with their original issuance and if it retains Notes in bearer form for its own account, it will only do so in accordance with the requirements of U.S. Treas. Reg. § 1.163-5(c)(2)(i)(D)(6);
- (4) each Manager represents and agrees that more than 80 per cent. of (a) the aggregate principal amount of the Notes, (b) the value of the Notes, measured by the proceeds received by distributors with respect of the Notes, and (c) the value of the Notes, measured by the proceeds received by the Issuer with respect to the Notes, will be offered and sold to non-distributors by distributors maintaining an office in Switzerland;
- (5) each Manager represents and agrees that it will offer and sell the Notes in accordance with practices and documentation customary in Switzerland;
- (6) each Manager represents and agrees that it has not made and will not make, or consent to the making on its behalf of, any application for listing of the Notes on an exchange located outside Switzerland;
- (7) with respect to each affiliate (if any) of the Managers that acquires Notes from them for the purpose of offering or selling such Notes during the Restricted Period, the Managers repeat and confirm the representations and agreements contained in this subsection C) on the Issuer's behalf; and
- (8) each Manager represents and agrees that it will obtain from any distributor (within the meaning of U.S. Treas. Reg. § 1.163-5(c)(2)(i)(D)(4)(ii)) that purchases any of the Notes from one or more of the Managers (except a distributor who is an affiliate of such Manager) for the benefit of the Issuer an agreement to comply with the provisions, representations and agreements contained in this subsection.

Terms used in this paragraph C) have the meanings given to them by the U.S. Internal Revenue Code and regulations thereunder, including the D Rules. The "**Restricted Period**" means the period expiring on 1 June 2016 (the 40th day after the payment day) and at any time with respect to Notes held as part of an unsold allotment.

In addition, until 40 days after the commencement of the offering, an offer or sale of Notes within the United States by a dealer that is not participating in the offering may violate the registration requirements of the Securities Act.

European Economic Area

In relation to each Member State of the European Economic Area, which has implemented the Prospectus Directive (each, a "**Relevant Member State**"), the Managers have represented and agreed that with effect from and including the date on which the Prospectus Directive is implemented

in that Relevant Member State (the "**Relevant Implementation Date**") they have not made and will not make an offer of the Notes to the public in that Relevant Member State other than:

- a) to any legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Directive; or
- b) at any time to fewer than 100 or, if the Relevant Member State has implemented the relevant provision of the 2010 PD Amending Directive, 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Directive), as permitted under the Prospectus Directive; or
- c) in any other circumstances falling within Article 3(2) of the Prospectus Directive.

provided that no such offer of Notes referred to in (a) to (c) above shall require the Managers to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Directive or supplement a prospectus pursuant to Article 16 of the Prospectus Directive.

For the purposes of this provision, the expression an "**offer of Notes to the public**" in relation to any Notes in any Relevant Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Notes to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Notes, as the same may be varied in that Member State by any measure implementing the Prospectus Directive in that Member State and the expression "**Prospectus Directive**" means Directive 2003/71/EC (and amendments thereto, including the 2010 PD Amending Directive, to the extent implemented in the Relevant Member State), and includes any relevant implementing measure in each Relevant Member State and the expression "**2010 PD Amending Directive**" means Directive 2010/73/EU.

United Kingdom

Each of the Managers represents, warrants and agrees that:

- (i) it has complied and will comply with all applicable provisions of the Financial Services and Markets Act 2000 (the "**FSMA**") with respect to anything done by it in relation to the Notes in, from or otherwise involving the United Kingdom;
- (ii) it has only communicated or caused to be communicated and it will only communicate or cause to be communicated any invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any Notes in circumstances in which section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer; and
- (iii) the Notes are not intended to be sold and should not be sold in the United Kingdom to "retail clients" (as defined in the Markets in Financial Securities Directive (2004/39/ED) and/or in the United Kingdom Financial Conduct Authority's Conduct of Business Sourcebook ("**COBS**"), in each case, as amended from time to time) other than where the limited exemptions permitted by COBS 4.14.2 apply.

Notes to Investors in certain other Jurisdictions

Subject to certain exceptions, the Notes may not be offered, sold, resold, delivered, allotted, taken up, transferred or renounced, directly or indirectly, in or into such other jurisdictions in which it would not be permissible to make an offer of the Notes. This Prospectus does not constitute an offer of securities for sale in such other jurisdictions in which it would not be permissible to make an offer of the Notes. No action has been taken by the Issuer or any of the Managers that would permit any offer of the Notes in any jurisdiction where action for that purpose is required.

Any failure to comply with these restrictions may constitute a violation of the laws of any such jurisdiction.

INHALTSÜBERSICHT

Prospektinhalt	Seite
1. Angaben über den Valor	7
1.1 Rechtsgrundlage.....	7
1.2 Art der Emission.....	7
1.3 Rating	7
1.4 Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechte.....	7
1.5 Nettoerlös	7
1.6 Bekanntmachungen	7
2. Anleihsbedingungen Tranche A	8
3. Anleihsbedingungen Tranche B	12
4. Angaben über die Emittentin	16
4.1. Allgemeine Angaben.....	16
4.1.1. Firma, Sitz, Ort der Hauptverwaltung.....	16
4.1.2. Gründung, Dauer	16
4.1.3. Rechtsform, Rechtsordnung, Gruppenstruktur	16
4.1.4. Zweck	16
4.1.5. Register	17
4.2. Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsorgan.....	17
4.3. Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren.....	17
4.4. Kapital.....	17
4.4.1. Kapitalstruktur.....	17
4.4.2. Regulatorisches Kapital der Raiffeisen Gruppe	18
4.4.3. Eigene Beteiligungsrechte	18
4.5. Angaben über den jüngsten Geschäftsgang.....	18
5. Zusätzliche Informationen	19
5.1. Negativbestätigung	19
5.2. Angaben zum Prospekt.....	19
5.3. Vorausschauende Aussagen	19
6. Verantwortung für den Prospekt	20

Inkorporation von Dokumenten mittels Verweis

Die folgenden Dokumente werden hiermit mittels Verweis (*Incorporation by Reference*) in diesen Prospekt inkorporiert und bilden integralen Bestandteil dieses Prospektes:

- Geschäftsbericht 2015 der Raiffeisen Schweiz; und
- Geschäftsbericht 2015 der Raiffeisen Gruppe.

Kopien des Prospekts sind bei der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Brandschenkestrasse 110d, 8002 Zürich verfügbar und können telefonisch (+41 44 226 73 00), per Fax (+41 44 221 14 04) oder per E-Mail (newissues@raiffeisen.ch) kostenlos bestellt werden. Die mittels Verweis inkorporierten Dokumente können auf <http://www.raiffeisen.ch/web/geschaeftsberichte> heruntergeladen oder bei Raiffeisen Schweiz an vorstehender Adresse kostenlos bestellt werden.

1. Angaben über den Valor

1.1 Rechtsgrundlage

Gemäss den Beschlüssen der Geschäftsleitung der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (die "**Emittentin**" oder "**Raiffeisen Schweiz**") vom 30. März 2016 und gemäss dem zwischen der Emittentin und der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft als Federführerin (der "**Lead Manager**") sowie Bank Julius Bär & Co. AG, Bank Vontobel AG und Bank J. Safra Sarasin AG (die "**Co-Manager**" und zusammen mit dem Lead Manager, die "**Syndikatsbanken**" oder "**Managers**") am 20. April 2016 abgeschlossenen Anleihensvertrag (der "**Anleihensvertrag**" oder "**Subscription Agreement**") begibt die Emittentin die 0.30% Anleihe 2016-2025 (die "**Tranche A**") von CHF 375'000'000 (Basistranche A mit Erhöhungs- und Aufstockungsmöglichkeit) und die 0.75% Anleihe 2016-2031 (die "**Tranche B**") von CHF 100'000'000 (Basistranche B mit Erhöhungs- und Aufstockungsmöglichkeit) (Tranche A und Tranche B zusammen die "**Tranchen**" oder "**Anleihen**").

Die Emittentin überlässt die Anleihen den Syndikatsbanken, welche diese zu Marktpreisen öffentlich zur Zeichnung auflegen. Die Syndikatsbanken behalten sich das Recht vor, die Anleihen teilweise oder gesamthaft auf ihren Eigenbestand zu nehmen.

1.2 Art der Emission

Bei der Emission handelt es sich um eine Eigenemission des Lead Managers.

1.3 Rating

Die ausstehenden langfristigen Verbindlichkeiten der Emittentin werden von Moody's mit "A2 stabil" bewertet.

1.4 Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechte

Es werden keine Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte eingeräumt.

1.5 Nettoerlös

Die Nettoerlöse der Tranche A in der Höhe von CHF 373'812'500 und der Tranche B in der Höhe von CHF 99'615'000 (Emissionspreis abzüglich Kommissionen, Abgaben und Gebühren) dienen der Emittentin zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs. Für die Syndikatsbanken besteht keine Verantwortung oder Pflicht, sich mit der zweckgemässen Verwendung des Nettoerlöses zu befassen

1.6 Bekanntmachungen

Sämtliche Bekanntmachungen betreffend die Anleihen und/oder die Emittentin (in Bezug auf letztere lediglich sofern relevant für die mit den Anleihen verbundenen Rechte) erfolgen rechtsgültig durch (i) elektronische Publikation auf der Webseite der SIX Swiss Exchange AG (www.six-swiss-exchange.com), wo Mitteilungen zur Zeit unter www.six-swiss-exchange.com/bonds/issuers/official_notices/search_de.html veröffentlicht werden), oder (ii) eine andere, gemäss den Regularien der SIX Swiss Exchange AG zulässige Weise.

2. Anleiensbedingungen Tranche A

2.1. Nennwert / Stückelung / Erhöhungs- und Aufstockungsmöglichkeit

Die 0.30% Anleihe 2016-2025 (Valor 32'071'259 / ISIN CH0320712596) (die "**Anleihe**") wird anfänglich in einem Betrag von CHF 375'000'000 ausgegeben (die "**Basistranche**") und ist in auf den Inhaber lautende Obligationen von CHF 5'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon (die "**Obligationen**") eingeteilt. Die Obligationen sind Miteigentumsanteile an der/den auf den Inhaber ausgestellten Globalurkunde(n). Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, CH-9001 St. Gallen ("**Raiffeisen Schweiz**" oder die "**Emittentin**"), behält sich das Recht vor, die Basistranche während der Emissionsphase zu erhöhen.

Die Emittentin behält sich weiter vor, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber von Obligationen oder Coupons der Anleihe (die "**Obligationäre**") den Betrag der Basistranche durch Ausgabe weiterer, mit der Basistranche fungibler Obligationen (bezüglich Anleiensbedingungen, Valorennummer, Endfälligkeit und Zinssatz) aufzustocken (die "**Aufstockungstranche(n)**"). Im Falle einer Aufstockung sind die Obligationen der Aufstockungstranche(n) zur Gleichstellung mit der Basistranche einschliesslich aufgelaufener Zinsen für die Zeitspanne vom Liberierungs- bzw. Couponstermin der Basistranche bis zum Zahlungstermin der Aufstockungstranche(n) zu liberieren.

2.2. Verbriefung/Verwahrung

Die den Obligationären zustehenden Rechte werden in einer von der Emittentin rechtsgültig unterzeichneten Globalurkunde auf Dauer (die "**Globalurkunde**") im Sinne von Art. 973b des Schweizer Obligationenrechts verbrieft. Dem einzelnen Obligationär steht lediglich ein sachenrechtlicher Miteigentumsanteil an der Globalurkunde zu, wobei mit der Verwahrung der Globalurkunde bei einer Verwahrungsstelle, im Rahmen der Gutschriften auf Effektenkonten, Bucheffekten gemäss dem Bundesgesetz über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008 ("**Bucheffektengesetz**" oder "**BEG**") geschaffen werden. Damit werden die sachenrechtlichen Miteigentumsrechte der Obligationäre sistiert und ihnen stehen einzig Rechte gemäss dem Bucheffektengesetz zu. Die Obligationäre können über solche Bucheffekten einzig gemäss den Vorschriften des Bucheffektengesetzes verfügen. Die von einer Verwahrungsstelle gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes geführten Effektenkonten sind massgebend bei der Bestimmung, wie viele Obligationen ein Teilnehmer bei der betreffenden Verwahrungsstelle hält.

Die Globalurkunde bleibt während der gesamten Laufzeit der Anleihe und bis zu deren vollständigen Rückzahlung bei der SIX SIS AG (die "**SIS**") oder einer anderen durch die SIX Swiss Exchange AG (die "**SIX**") anerkannten Verwahrungsstelle im Sinne des Bucheffektengesetzes (die "**Depotstelle**") hinterlegt.

Die Obligationäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung der Globalurkunde in Einzelurkunden oder in Wertrechte bzw. auf Ausstellung und Auslieferung von Einzelurkunden. Sofern die Raiffeisen Schweiz es für notwendig oder nützlich erachtet, oder wenn aufgrund von in- oder ausländischen Rechtsvorschriften die Vorlage von Einzelurkunden für die Durchsetzung von Rechten erforderlich sein sollte, wie z.B. im Falle von Konkurs, Nachlass oder Sanierung der Emittentin, wird die Emittentin ohne Kostenfolge für die Obligationäre und Couponsinhaber den Druck von Einzelurkunden in einer Stückelung von CHF 5'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon veranlassen. Die Lieferung der Einzelurkunden erfolgt in einem solchen Fall so bald als möglich im Austausch gegen die bei der Depotstelle verwahrte Globalurkunde und gegen Löschung der Bucheffekten bei der Depotstelle.

Bis zu einem eventuellen Druck von Einzelurkunden und deren Auslieferung finden die in diesen Anleiensbedingungen verwendeten Begriffe "Obligationen" und "Coupons" sinngemäss Anwendung auf die den Obligationären zustehenden Rechte an Bucheffekten im Rahmen der Gutschriften auf einem Effektenkonto. Die Begriffe "Obligationär" und "Couponsinhaber" schliessen analog alle

Personen ein, die berechtigt sind, ihre Rechte aus der Globalurkunde bzw. aus Bucheffekten hinsichtlich Obligationen geltend zu machen.

2.3. Verzinsung

Die Obligationen sind vom 22. April 2016 (das "**Liberierungsdatum**") an zum Satze von 0.30% p.a. verzinslich (der "**Zinssatz**"), berechnet auf dem Nennwert. Sie sind mit Jahrescoupons (die "**Coupons**") per 22. April (die "**Zinsfälligkeit**") versehen. Der erste Coupon wird am 22. April 2017 fällig. Die Zinsberechnung erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen.

2.4. Laufzeit / Rückzahlung / Rückkauf

Die Anleihe hat eine feste Laufzeit von 9 Jahren. Die Emittentin verpflichtet sich, die Obligationen ohne vorherige Kündigung am 22. April 2025 zum Nennwert zurückzuzahlen.

Es steht der Emittentin jederzeit frei, Obligationen in beliebiger Anzahl am Markt oder anderswo zu Anlage- oder Tilgungszwecken zurückzukaufen. Im Falle eines Rückkaufs zu Tilgungszwecken verpflichtet sich die Emittentin, die Raiffeisen Schweiz spätestens 30 Bankarbeitstage vor der nächstfolgenden Zinsfälligkeit über diese Rückkäufe in Kenntnis zu setzen. Die Raiffeisen Schweiz wird daraufhin die Reduktion des Nennwerts der die Anleihe verkörpernden Globalurkunde(n) veranlassen sowie die vorgesehene Tilgung so bald als möglich gemäss Ziffer 2.11 dieser Anleihebedingungen bekanntmachen.

Wird in Bezug auf die Obligationen oder Coupons nach Liberierung der Anleihe eine Steuer eingeführt, welche von der Emittentin nicht auf die Obligationäre resp. Inhaber von Coupons überwält werden kann, ist die Emittentin berechtigt, die Obligationen gesamthaft, nicht aber einzeln, durch schriftliche Mitteilung an die Raiffeisen Schweiz und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen und höchstens 90 Tagen, zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen.

In diesen Anleihebedingungen bedeutet "Bankarbeitstag" ein Tag, an dem die Bankschalter von Geschäftsbanken in Zürich und St. Gallen ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen ausgeführt werden.

2.5. Zahlungen / Anleihedienst

Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen aufgrund der Coupons und Obligationen spesenfrei, die Coupons jedoch unter Abzug der Eidgenössischen Verrechnungssteuer, zu bezahlen. Fällt das Zahlungsdatum auf einen Bankfeiertag, so erfolgt die Zahlung jeweils am nächstfolgenden Bankarbeitstag, es sei denn dieser falle dadurch in den darauffolgenden Monat (in welchem Fall das Zahlungsdatum auf den unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag fällt). Die fälligen Coupons und rückzahlbaren Obligationen können durch Einreichung an den Schaltern der Raiffeisen Schweiz sowie aller Raiffeisenbanken eingelöst werden.

Sofern Einzelurkunden ausgestellt und ausgeliefert wurden, sind die zur Rückzahlung fälligen Obligationen mit allen dazugehörigen, noch nicht fälligen Coupons einzureichen. Der Betrag fehlender, nicht fälliger Coupons wird vom Kapitalbetrag abgezogen. Bei späterer Vorweisung werden solche Coupons jedoch noch eingelöst, sofern sie nicht verjährt sind.

2.6. Status / Zusicherungen

Die Obligationen und Coupons stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (*pari passu*) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen, direkten, ungesicherten, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

2.7. Schuldnerwechsel

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Obligationäre eine andere juristische Person als Schuldnerin für die Verpflichtungen unter der Basistranche und einer oder mehreren allfälligen Aufstockungstranchen an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern die neue Schuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit der Basistranche und einer oder mehreren allfälligen Aufstockungstranchen übernimmt, und die Emittentin die von der neuen Schuldnerin zu übernehmenden Verpflichtungen durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie gemäss Art. 111 OR sicherstellt. Eine derartige Schuldübernahme ist den Obligationären gemäss Ziffer 2.11 mitzuteilen.

2.8. Verjährung

Die Verzinsung der Obligationen hört mit dem Tag der Fälligkeit auf. Coupons verjähren fünf und Obligationen zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

2.9. Ersatz von Obligationen und Couponsbogen

Sofern Einzelkunden ausgestellt und ausgeliefert wurden, können beschädigte, verlorene oder zerstörte Obligationen oder Couponsbogen beim Hauptsitz der Emittentin gegen Entschädigung der daraus entstehenden Kosten und gegen die von der Emittentin geforderten Beweismittel und Sicherheiten, und im Falle beschädigter Obligationen oder Couponsbogen gegen Aushändigung solcher Titel, ersetzt werden.

2.10. Kotierung

Die Kotierung dieser Anleihe an der SIX Swiss Exchange AG wird bei der SIX Exchange Regulation beantragt und bis zum drittletzten Börsentag vor dem Rückzahlungsdatum aufrechterhalten. Die Aufhebung der Kotierung infolge Endfälligkeit der Anleihe erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung.

2.11. Bekanntmachungen

Sämtliche Bekanntmachungen von Änderungen der mit der Anleihe verbundenen Rechte erfolgen rechtsgültig durch (i) elektronische Publikation auf der Webseite der SIX Swiss Exchange AG (www.six-swiss-exchange.com, wo Mitteilungen zur Zeit unter www.six-swiss-exchange.com/bonds/issuers/official_notices/search_de.html veröffentlicht werden), oder (ii) eine andere, gemäss den Regularien der SIX Swiss Exchange AG zulässige Weise.

2.12. Änderung der Anleihebedingungen

Die Emittentin hat das Recht, auch ohne Zustimmung der Obligationäre eine Änderung der Anleihebedingungen vorzunehmen, falls dadurch die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden und es sich dabei nach Ansicht der Emittentin um eine geringfügige Änderung oder eine Änderung formeller oder technischer Natur handelt, oder die Änderung einen offensichtlichen Irrtum beheben soll. Änderungen gemäss dieser Ziffer 2.12 sind für die Emittentin und die Obligationäre bindend und werden gemäss Ziffer 2.11 bekannt gemacht.

2.13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Anleihebedingungen unterstehen schweizerischem Recht.

Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationären einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die Obligationen und/oder Coupons der Anleihe Anlass geben könnten, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons St. Gallen, wobei St. Gallen als Gerichtsstand gilt.

Die Zahlung an einen durch rechtskräftigen Entscheid eines schweizerischen Gerichtes als Gläubiger anerkannten Obligationär hat für die Emittentin schuldbefreiende Wirkung.

3. Anleiensbedingungen Tranche B

3.1. Nennwert / Stückelung / Erhöhungs- und Aufstockungsmöglichkeit

Die 0.75% Anleihe 2016-2031 (Valor 32'071'260 / ISIN CH0320712604) (die "**Anleihe**") wird anfänglich in einem Betrag von CHF 100'000'000 ausgegeben (die "**Basistranche**") und ist in auf den Inhaber lautende Obligationen von CHF 5'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon (die "**Obligationen**") eingeteilt. Die Obligationen sind Miteigentumsanteile an der/den auf den Inhaber ausgestellten Globalurkunde(n). Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, CH-9001 St. Gallen ("**Raiffeisen Schweiz**" oder die "**Emittentin**"), behält sich das Recht vor, die Basistranche während der Emissionsphase zu erhöhen.

Die Emittentin behält sich weiter vor, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber von Obligationen oder Coupons der Anleihe (die "**Obligationäre**") den Betrag der Basistranche durch Ausgabe weiterer, mit der Basistranche fungibler Obligationen (bezüglich Anleiensbedingungen, Valorenummer, Endfälligkeit und Zinssatz) aufzustocken (die "**Aufstockungstranche(n)**"). Im Falle einer Aufstockung sind die Obligationen der Aufstockungstranche(n) zur Gleichstellung mit der Basistranche einschliesslich aufgelaufener Zinsen für die Zeitspanne vom Liberierungs- bzw. Couponstermin der Basistranche bis zum Zahlungstermin der Aufstockungstranche(n) zu liberieren.

3.2. Verbriefung/Verwahrung

Die den Obligationären zustehenden Rechte werden in einer von der Emittentin rechtsgültig unterzeichneten Globalurkunde auf Dauer (die "**Globalurkunde**") im Sinne von Art. 973b des Schweizer Obligationenrechts verbrieft. Dem einzelnen Obligationär steht lediglich ein sachenrechtlicher Miteigentumsanteil an der Globalurkunde zu, wobei mit der Verwahrung der Globalurkunde bei einer Verwahrungsstelle, im Rahmen der Gutschriften auf Effektenkonten, Bucheffekten gemäss dem Bundesgesetz über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008 ("**Bucheffektengesetz**" oder "**BEG**") geschaffen werden. Damit werden die sachenrechtlichen Miteigentumsrechte der Obligationäre sistiert und ihnen stehen einzig Rechte gemäss dem Bucheffektengesetz zu. Die Obligationäre können über solche Bucheffekten einzig gemäss den Vorschriften des Bucheffektengesetzes verfügen. Die von einer Verwahrungsstelle gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes geführten Effektenkonten sind massgebend bei der Bestimmung, wie viele Obligationen ein Teilnehmer bei der betreffenden Verwahrungsstelle hält.

Die Globalurkunde bleibt während der gesamten Laufzeit der Anleihe und bis zu deren vollständigen Rückzahlung bei der SIX SIS AG (die "**SIS**") oder einer anderen durch die SIX Swiss Exchange AG (die "**SIX**") anerkannten Verwahrungsstelle im Sinne des Bucheffektengesetzes (die "**Depotstelle**") hinterlegt.

Die Obligationäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung der Globalurkunde in Einzelurkunden oder in Wertrechte bzw. auf Ausstellung und Auslieferung von Einzelurkunden. Sofern die Raiffeisen Schweiz es für notwendig oder nützlich erachtet, oder wenn aufgrund von in- oder ausländischen Rechtsvorschriften die Vorlage von Einzelurkunden für die Durchsetzung von Rechten erforderlich sein sollte, wie z.B. im Falle von Konkurs, Nachlass oder Sanierung der Emittentin, wird die Emittentin ohne Kostenfolge für die Obligationäre und Couponsinhaber den Druck von Einzelurkunden in einer Stückelung von CHF 5'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon veranlassen. Die Lieferung der Einzelurkunden erfolgt in einem solchen Fall so bald als möglich im Austausch gegen die bei der Depotstelle verwahrte Globalurkunde und gegen Löschung der Bucheffekten bei der Depotstelle.

Bis zu einem eventuellen Druck von Einzelurkunden und deren Auslieferung finden die in diesen Anleiensbedingungen verwendeten Begriffe "Obligationen" und "Coupons" sinngemäss Anwendung auf die den Obligationären zustehenden Rechte an Bucheffekten im Rahmen der Gutschriften auf einem Effektenkonto. Die Begriffe "Obligationär" und "Couponsinhaber" schliessen analog alle

Personen ein, die berechtigt sind, ihre Rechte aus der Globalurkunde bzw. aus Bucheffekten hinsichtlich Obligationen geltend zu machen.

3.3. Verzinsung

Die Obligationen sind vom 22. April 2016 (das "**Liberierungsdatum**") an zum Satze von 0.75% p.a. verzinslich (der "**Zinssatz**"), berechnet auf dem Nennwert. Sie sind mit Jahrescoupons (die "**Coupons**") per 22. April (die "**Zinsfälligkeit**") versehen. Der erste Coupon wird am 22. April 2017 fällig. Die Zinsberechnung erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen.

3.4. Laufzeit / Rückzahlung / Rückkauf

Die Anleihe hat eine feste Laufzeit von 15 Jahren. Die Emittentin verpflichtet sich, die Obligationen ohne vorherige Kündigung am 22. April 2031 zum Nennwert zurückzuzahlen.

Es steht der Emittentin jederzeit frei, Obligationen in beliebiger Anzahl am Markt oder anderswo zu Anlage- oder Tilgungszwecken zurückzukaufen. Im Falle eines Rückkaufs zu Tilgungszwecken verpflichtet sich die Emittentin, die Raiffeisen Schweiz spätestens 30 Bankarbeitstage vor der nächstfolgenden Zinsfälligkeit über diese Rückkäufe in Kenntnis zu setzen. Die Raiffeisen Schweiz wird daraufhin die Reduktion des Nennwerts der die Anleihe verkörpernden Globalurkunde(n) veranlassen sowie die vorgesehene Tilgung so bald als möglich gemäss Ziffer 3.11 dieser Anleihensbedingungen bekanntmachen.

Wird in Bezug auf die Obligationen oder Coupons nach Liberierung der Anleihe eine Steuer eingeführt, welche von der Emittentin nicht auf die Obligationäre resp. Inhaber von Coupons überwält werden kann, ist die Emittentin berechtigt, die Obligationen gesamthaft, nicht aber einzeln, durch schriftliche Mitteilung an die Raiffeisen Schweiz und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen und höchstens 90 Tagen, zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen.

In diesen Anleihensbedingungen bedeutet "Bankarbeitstag" ein Tag, an dem die Bankschalter von Geschäftsbanken in Zürich und St. Gallen ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen ausgeführt werden.

3.5. Zahlungen / Anleihedienst

Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen aufgrund der Coupons und Obligationen spesenfrei, die Coupons jedoch unter Abzug der Eidgenössischen Verrechnungssteuer, zu bezahlen. Fällt das Zahlungsdatum auf einen Bankfeiertag, so erfolgt die Zahlung jeweils am nächstfolgenden Bankarbeitstag, es sei denn dieser falle dadurch in den darauffolgenden Monat (in welchem Fall das Zahlungsdatum auf den unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag fällt). Die fälligen Coupons und rückzahlbaren Obligationen können durch Einreichung an den Schaltern der Raiffeisen Schweiz sowie aller Raiffeisenbanken eingelöst werden.

Sofern Einzelurkunden ausgestellt und ausgeliefert wurden, sind die zur Rückzahlung fälligen Obligationen mit allen dazugehörigen, noch nicht fälligen Coupons einzureichen. Der Betrag fehlender, nicht fälliger Coupons wird vom Kapitalbetrag abgezogen. Bei späterer Vorweisung werden solche Coupons jedoch noch eingelöst, sofern sie nicht verjährt sind.

3.6. Status / Zusicherungen

Die Obligationen und Coupons stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (*pari passu*) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen, direkten, ungesicherten, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

3.7. Schuldnerwechsel

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Obligationäre eine andere juristische Person als Schuldnerin für die Verpflichtungen unter der Basistranche und einer oder mehreren allfälligen Aufstockungstranchen an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern die neue Schuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit der Basistranche und einer oder mehreren allfälligen Aufstockungstranchen übernimmt, und die Emittentin die von der neuen Schuldnerin zu übernehmenden Verpflichtungen durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie gemäss Art. 111 OR sicherstellt. Eine derartige Schuldübernahme ist den Obligationären gemäss Ziffer 3.11 mitzuteilen.

3.8. Verjährung

Die Verzinsung der Obligationen hört mit dem Tag der Fälligkeit auf. Coupons verjähren fünf und Obligationen zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

3.9. Ersatz von Obligationen und Couponsbogen

Sofern Einzelkunden ausgestellt und ausgeliefert wurden, können beschädigte, verlorene oder zerstörte Obligationen oder Couponsbogen beim Hauptsitz der Emittentin gegen Entschädigung der daraus entstehenden Kosten und gegen die von der Emittentin geforderten Beweismittel und Sicherheiten, und im Falle beschädigter Obligationen oder Couponsbogen gegen Aushändigung solcher Titel, ersetzt werden.

3.10. Kotierung

Die Kotierung dieser Anleihe an der SIX Swiss Exchange AG wird bei der SIX Exchange Regulation beantragt und bis zum drittletzten Börsentag vor dem Rückzahlungsdatum aufrechterhalten. Die Aufhebung der Kotierung infolge Endfälligkeit der Anleihe erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung.

3.11. Bekanntmachungen

Sämtliche Bekanntmachungen von Änderungen der mit der Anleihe verbundenen Rechte erfolgen rechtsgültig durch (i) elektronische Publikation auf der Webseite der SIX Swiss Exchange AG (www.six-swiss-exchange.com, wo Mitteilungen zur Zeit unter www.six-swiss-exchange.com/bonds/issuers/official_notices/search_de.html veröffentlicht werden), oder (ii) eine andere, gemäss den Regularien der SIX Swiss Exchange AG zulässige Weise.

3.12. Änderung der Anleihsbedingungen

Die Emittentin hat das Recht, auch ohne Zustimmung der Obligationäre eine Änderung der Anleihsbedingungen vorzunehmen, falls dadurch die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden und es sich dabei nach Ansicht der Emittentin um eine geringfügige Änderung oder eine Änderung formeller oder technischer Natur handelt, oder die Änderung einen offensichtlichen Irrtum beheben soll. Änderungen gemäss dieser Ziffer 3.12 sind für die Emittentin und die Obligationäre bindend und werden gemäss Ziffer 3.11 bekannt gemacht.

3.13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Anleihsbedingungen unterstehen schweizerischem Recht.

Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationären einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die Obligationen und/oder Coupons der Anleihe Anlass geben könnten, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons St. Gallen, wobei St. Gallen als Gerichtsstand gilt.

Die Zahlung an einen durch rechtskräftigen Entscheid eines schweizerischen Gerichtes als Gläubiger anerkannten Obligationär hat für die Emittentin schuldbefreiende Wirkung.

4. Angaben über die Emittentin

Zusätzlich zu untenstehenden Angaben wird ebenfalls auf die Informationen in den in diesem Prospekt mittels Verweis inkorporierten Geschäftsberichte 2015 der Raiffeisen Schweiz sowie der Raiffeisen Gruppe verwiesen.

4.1. Allgemeine Angaben

4.1.1. Firma, Sitz, Ort der Hauptverwaltung

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Raiffeisen Suisse société coopérative

Raiffeisen Svizzera società cooperativa

Raiffeisen Svizra associaziun

Raiffeisen Switzerland Cooperative

Der Sitz und die Hauptverwaltung der Emittentin befinden sich am Raiffeisenplatz 4, 9001 St. Gallen (Schweiz).

4.1.2. Gründung, Dauer

Die Emittentin wurde unter der Firma "Schweizer Verband der Raiffeisenkassen" am 12. Juni 1902 als Genossenschaft mit Sitz in Bichelsee, Kanton Thurgau, auf unbestimmte Dauer gegründet. Am 26. Juni 1935 wurde der Sitz nach St. Gallen, Kanton St. Gallen, verlegt. Die Umfirmierung in "Schweizer Verband der Raiffeisenbanken" erfolgte auf den 16. Juni 1990. Mit Datum vom 10. Juni 2006 erfolgte die Umfirmierung in "Raiffeisen Schweiz Genossenschaft".

4.1.3. Rechtsform, Rechtsordnung, Gruppenstruktur

Die Emittentin ist ein als Genossenschaft ausgestalteter Verband von Genossenschaftsbanken mit beschränkter Nachschusspflicht nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 921 ff. OR). Gemäss Art. 2 ihrer Statuten ist Raiffeisen Schweiz der Zusammenschluss der in der Schweiz bestehenden Raiffeisenbanken ("**RB**").

Der Verband der Genossenschaftsbanken untersteht schweizerischem Recht.

Die Struktur der gesamten Raiffeisengruppe ist auf S. 66 ff. des Geschäftsberichts 2015 der Raiffeisen Gruppe ersichtlich.

4.1.4. Zweck

Gemäss Artikel 3 ihrer Statuten verfolgt Raiffeisen Schweiz den folgenden Zweck:

"Raiffeisen Schweiz bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Verbreitung und Vertiefung des genossenschaftlichen Gedankengutes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen in der Schweiz und ist dabei insbesondere bestrebt:

- a) die einzelnen RB zu unterstützen und zu fördern;
- b) gemeinsame Aufgaben und Interessen der RB und der Regionalverbände zu erfüllen und zu wahren;
- c) für die Existenzfähigkeit und Weiterentwicklung der Raiffeisen Gruppe zu sorgen."

4.1.5. Register

Der Eintrag ins Handelsregister des Kantons Thurgau erfolgte am 21. November 1902 und derjenige ins Handelsregister des Kantons St. Gallen am 26. Juni 1935 (Registrierungsnummer CHE-105.997.193).

4.2. Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsorgan

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind auf S. 66 ff. des Geschäftsberichts 2015 der Raiffeisen Gruppe namentlich aufgeführt. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind auf S. 72 ff. des Geschäftsberichts 2015 der Raiffeisen Gruppe namentlich aufgeführt.

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung lautet Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Raiffeisenplatz 4, 9001 St. Gallen.

Die Jahresabschlüsse der letzten zwei Geschäftsjahre wurden jeweils von PricewaterhouseCoopers AG, Vadianstrasse 25 a / Neumarkt 5, 9001 St. Gallen, geprüft.

4.3. Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Raiffeisen Schweiz ist von keinen Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren betroffen, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage haben könnten, noch stehen nach Kenntnis von Raiffeisen Schweiz solche Verfahren bevor.

Raiffeisen Schweiz nimmt in der Kategorie 3 am US-Programm zur Bereinigung des Steuerstreits der Schweizer Banken mit den Vereinigten Staaten teil.

4.4. Kapital

4.4.1. Kapitalstruktur

Das einbezahlte Genossenschaftskapital beträgt per 31. Dezember 2015 CHF 1'700 Mio. und ist voll einbezahlt. Das einbezahlte Genossenschaftskapital ist eingeteilt in 1'700'000 Genossenschaftsanteilsscheine mit einem Nennwert von je CHF 1'000. Die RB haben gemäss den Statuten der Emittentin auf je CHF 100'000 Bilanzsumme einen Anteilschein von CHF 1'000 zu übernehmen. Per 31. Dezember 2015 entspricht dies einer Einzahlungsverpflichtung der Raiffeisenbanken gegenüber der Emittentin von CHF 1'769.7 Mio., wovon CHF 893.8 Mio. einbezahlt sind. Anteilscheine im Umfang von CHF 806.2 Mio. wurden von den Raiffeisenbanken ohne Anrechnung an die Einzahlungsverpflichtung übernommen.

Gegenüber der Emittentin sind Mitglied institute verpflichtet, Nachschüsse im Sinne von Art. 871 OR zu leisten bis zum Betrag ihrer eigenen Mittel, bestehend aus ausgewiesenem Eigenkapital plus stille Reserven, ohne Anrechnung der Nachschusspflicht ihrer Genossenschafterinnen und Genossenschafter ("**Mitglieder**").

Das Genossenschaftskapital befindet sich vollumfänglich im Besitz der in Raiffeisen Schweiz zusammengeschlossenen 292 Raiffeisenbanken (Vorjahr: 305 Raiffeisenbanken), wobei keine Raiffeisenbank einen Anteil von mehr als 5 Prozent der Stimmrechte hält. Damit ergibt sich folgendes Haftungskapital per 31. Dezember 2015:

Ausgewiesenes Eigenkapital:	CHF	1'330.5 Mio.
Nachschusspflicht der Raiffeisenbanken:	CHF	13'048.8 Mio.
Haftungskapital:	CHF	14'379.3 Mio.

Das vorhandene Haftungskapital entspricht in etwa dem vorhandenen Gesamtkapital der gesamten Raiffeisen Gruppe.

4.4.2. Regulatorisches Kapital der Raiffeisen Gruppe

Per 31. Dezember 2015 hatte die Raiffeisen Gruppe, somit die Emittentin mit ihren konsolidierten Beteiligungen und allen ihren Genossenschafterinnen (RB), eine Gesamtkapitalquote von 16.4% und eine Quote von 13.4% an hartem Kernkapital (CET1); anrechenbares Gesamtkapital CHF 14'368 Mio., anrechenbares hartes Kernkapital CHF 12'771 Mio., erforderliche Eigenmittel CHF 6'997 Mio. Gemäss finanzmarktrechtlichen Regularien hat die Raiffeisen Gruppe die Eigenmittel vierteljährlich offenzulegen; dieser Nachweis findet sich auf der Website unter www.raiffeisen.ch/web/em-offenlegung.

4.4.3. Eigene Beteiligungsrechte

Raiffeisen Schweiz hält keine eigenen Beteiligungsrechte und ist auch nicht an ihren Genossenschafterinnen beteiligt.

4.5. Angaben über den jüngsten Geschäftsgang

Betreffend Geschäftsgang der Raiffeisen Gruppe wird auf den vorliegend inkorporierten Geschäftsbericht per 31. Dezember 2015 verwiesen. Die Geschäftsberichte und Halbjahresberichte sind im Internet online abrufbar. Quartalsabschlüsse werden nicht publiziert.

Für 2016 ist Raiffeisen zurückhaltend in den Erwartungen.

Die **Zinsmarge** dürfte sich weiter reduzieren, womit es trotz des erwarteten weiteren Zuwachses des Geschäftsvolumens schwierig sein dürfte, das Zinsergebnis des Vorjahres zu halten.

Im **Immobilienmarkt** werden sich voraussichtlich die Preise auf hohem Niveau stabilisieren oder leicht rückgängig sein. Das von Raiffeisen in der Vergangenheit oft prognostizierte "Soft Landing" ist somit absehbar. Das Augenmerk von Raiffeisen liegt in diesem Umfeld auf langfristiger Stabilität und einer nachhaltigen Kreditvergabepraxis. Die Kreditvergabe der Raiffeisen Gruppe wird sich im laufenden Jahr voraussichtlich leicht abschwächen.

Die **Schweizer Wirtschaft** hat nach der Aufhebung der Frankenuntergrenze im Januar 2015 deutlich an Fahrt verloren. Der Wechselkursschock wirkt weiterhin nach und dürfte die Konjunktur auch im laufenden Jahr prägen – Raiffeisen nennt es das Jahr der Entscheidung, weil nun die Auswirkungen tatsächlich sichtbar werden dürften. Das unsichere globale Umfeld stellt für die Schweizer Exporteure eine zusätzliche Herausforderung zum starken Franken dar. Die grossen Hoffnungen liegen auf einer Wachstumsbeschleunigung in der Eurozone, dem grössten Schweizer Handelspartner. Beim Privatkonsum sind die Vorzeichen dank anhaltendem Bevölkerungswachstum und nach wie vor niedriger Arbeitslosenrate positiv. Insgesamt droht der Schweiz 2016 jedoch erneut eine schleppende Konjunkturentwicklung, da der Frankenschock weiterhin nachwirkt. Negative Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis 2016 sind jedoch nicht zu erwarten.

Die **Firmen** halten mit Investitionen zurück. Daher ist ihre Liquidität eher besser und die Kontokorrent-Ausnutzung tiefer. Rückstellungen für gefährdete Kredite waren in den letzten Jahren sehr tief. Eine negative Konjunkturentwicklung dürfte sich auch in der Raiffeisen Gruppe negativ auf die Rückstellungen auswirken. Raiffeisen geht aber nicht von einer grossen Zunahme des Rückstellungsbedarfs aus. Dieser Annahme ist die Tatsache unterlegt, dass auch weiterhin von (über den Gesamtmarkt hinaus gesehen) stabilen Immobilienmärkten ausgegangen werden kann.

5. Zusätzliche Informationen

5.1. Negativbestätigung

Seit dem Stichtag der Jahresrechnung 2015 (d.h. 31. Dezember 2015) sind keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Haushaltsaussichten der Emittentin eingetreten, die nicht in diesem Emissions- und Kotierungsprospekt offengelegt sind.

5.2. Angaben zum Prospekt

Dieser Prospekt enthält Angaben, die der Information hinsichtlich der Emittentin und der Anleihen dienen sollen. Er stellt weder eine Offerte für noch eine Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf dieser Anleihen dar.

Niemand ist berechtigt, bezüglich dieser Anleihen Informationen zu geben oder Angaben zu machen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Sollte dies gleichwohl geschehen, gelten derartige Informationen oder Angaben nicht als von der Emittentin oder den Syndikatsbanken genehmigt.

Sowohl die Ausgabe dieses Prospekts als auch das Anbieten oder der Verkauf von Obligationen kann in gewissen Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, sind durch die Emittentin und die Syndikatsbanken aufgefordert, sich selber über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

5.3. Vorausschauende Aussagen

Die im Prospekt oder in den mittels Verweis inkorporierten Dokumenten wiedergegebenen vorausschauenden Aussagen geben die gegenwärtige Auffassung der Emittentin im Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder. Es können bestimmte wichtige Ereignisse eintreten, die zu einer materiellen Abweichung der tatsächlichen Ergebnisse von den in diesem Prospekt gemachten Voraussagen führen können. Potentielle Investoren werden darauf hingewiesen, dass alle vorausschauenden Aussagen in diesem Prospekt Risiken und Unsicherheiten unterworfen sind und deshalb keine Sicherheit darüber besteht, dass die vorausschauenden Aussagen tatsächlich eintreten werden. Verschiedene Umstände können dazu führen, dass die tatsächlich eintretenden Ereignisse, einschliesslich der tatsächlichen Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, wesentlich von der prognostizierten Lage abweichen.

6. Verantwortung für den Prospekt

Raiffeisen Schweiz, St. Gallen, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt, dass ihres Wissens alle Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

St. Gallen / Zürich, 20. April 2016

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Paulo Brügger

Mitglied der Geschäftsleitung

Philipp Ackermann

Bereichsleiter Treasury